

(2) Für Räume, in denen keine Brandgefahr besteht, kann im Einvernehmen mit dem Brandschutzverantwortlichen Raucherlaubnis erteilt werden. An den Ausgängen dieser Räume sind Ascheablagen bereitzustellen und durch Hinweisschilder ist auf das Rauchverbot sowie auf das Verbot des Umganges mit offenem Licht oder Feuer außerhalb dieser Räume aufmerksam zu machen.

§17

Feuerstätten, Heizungen und Rohrleitungen

Die Betriebsstätten dürfen nur durch Sammelheizungen (Warmwasser-, Dampf- oder Warmluftheizung) beheizt werden. Die Heizkörper und Heizrohre müssen sich leicht reinigen lassen. Sie sind in feuergefährdeten Räumen mit einer aus nichtbrennbaren Werkstoffen hergestellten Schrägabdeckung zu versehen, die das Ablegen oder Abstellen von Gegenständen auf dem Heizkörper bzw. Heizrohr verhindert.

§18

Bautechnische Bestimmungen

(1) Die Betriebe gehören entsprechend der TGL 10685 — Blatt 6 — in die Brandgefahrklasse C. Ausgenommen davon sind einzelne Betriebsteile oder Objekte, für die eine andere Gefahrenklasse zutrifft.

(2) Fertigwarenlager, Staubkammern und andere feuergefährdete Räume sind von Produktionsräumen durch Brandschutzkonstruktionen nach TGL 10685 zu trennen.

(3) Produktionsbedingte Öffnungen in Brandwänden und Branddecken sind, soweit es technologisch möglich ist, mit Brandverschlüssen nach TGL 10685 abzuschließen.

§ 19

Farbspritzstände und -bänder

(1) Alle Spritzstände und -bänder sind mit stationären CO²-Löscheinrichtungen auszurüsten.

(2) Die Spritzkabinen und Absaugeleitungen sind einschließlich der Absaugeventilatoren nach 45 Stunden Nutzung gründlich zu reinigen. Die Durchführung der Reinigung ist im Kontrollbuch zu vermerken.

(3) Die CO²-Flaschen sind monatlich auf ihren Inhalt gewichtsmäßig zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich nachzuweisen.

§20

Elektrische Anlagen

Hauptschalter, Schalter, Sicherungen usw. müssen so angebracht sein, daß sie jederzeit, auch nach Betriebsschluß, zugänglich sind. Elektrische Schaltanlagen und Einrichtungen dürfen nicht durch Gegenstände verstellt werden.

III.

Schlußbestimmungen

§21

Übergangsbestimmungen

(1) Betriebseinrichtungen und Anlagen, die den Bestimmungen des § 4 Abs. 6 sowie § 7 Abs. 4 nicht entsprechen, sind innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Anordnung diesen Bestimmungen entsprechend auszurüsten.

(2) Sind die baulichen Voraussetzungen, wie im § 7 Abs. 5 gefordert, nicht vorhanden, ist organisatorisch zu sichern, daß diese Bestimmungen eingehalten werden.

(3) Maschinen, die bereits in Betrieb sind und die den Forderungen des § 12 Absätze 1 und 3 nicht genügen, sind innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Anordnung diesen Bestimmungen entsprechend auszurüsten.

§22

Zuständigkeit

Die §§ 15, 16, 17 und 18 enthalten Bestimmungen des Brandschutzes.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Arbeitsschutzanordnung 271 vom 28. November 1952 — Lederherstellung — (GBl. S. 1264)

b) Arbeitsschutzanordnung 282 vom 14. Oktober 1952 — Anlagen zur Lederentfettung durch Benzin — (GBl. S. 1078).

Berlin, den 17. April 1967

**Der Minister
für Leichtindustrie**

W i l l i k

Anlage 1

zu § 7 Abs. 2 vorstehender
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 271/1

Milzbrandmerckblatt

Milzbrand ist eine sehr ernste Erkrankung, deren Heilung von der frühzeitigen Erkennung und unverzüglichen Behandlung in einem geeigneten Krankenhaus abhängt.

Teile dem Arzt mit, daß du in einem Betrieb beschäftigt bist, in dem Rohhäute, Felle, Tierhaare oder Wolle verarbeitet werden. Laß dich beim geringsten Verdacht sofort in ein Krankenhaus einweisen.